

Nr: 41

Erlassdatum: 25. August 1976

Fundstelle: Ergebnisniederschrift Sitzung Bundesausschuss für Berufsbildung 2/1976

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Aufführen der bei Abschluß- und Gesellenprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten in den Prüfungszeugnissen (Schreiben des Deutschen Handwerkskammertages vom 8. Oktober 1974)

- a) Der Bundesausschuß für Berufsbildung ist der Auffassung, daß in den Fällen, in denen im Sinne der Prüfungsordnungen und nach den Ausbildungsordnungen oder sonstigen Ordnungsmitteln Prüfungsfächer vorgeschrieben sind, auch die erzielten Noten in den einzelnen Prüfungsfächern, soweit sie in den Ausbildungsvorschriften genannt werden, im Prüfungszeugnis eingetragen werden müssen.
- b) Die Geschäftsstelle wird gebeten, dem Deutschen Handwerkskammertag den Inhalt des Beschlusses zu a) mitzuteilen.
-